

Verordnung

der Stadt Chemnitz zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Himmelschlüsselwiese, Teil 1"

Vom 30. Dez. 1993

Aufgrund von §§ 21 und 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl S. 571) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, Kreisfreie Stadt, wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung
"Himmelschlüsselwiese, Teil 1".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 4,9 ha.
- (2) Es befindet sich in der Stadt Chemnitz, Gemarkung Glösa, auf Teilen der Flurstücke 114, 117, 118, 124/15 und auf dem Flurstück 123.
- (3) Verbale Beschreibung der Grenzen: Südliche Grenze des Schutzgebietes ist die Flurstücksgrenze zum Flurstück 119. In Richtung West verläuft die Grenze entlang der Nutzungsgrenze zum Ackerland bis zum Glösbach. Westlichster Punkt ist die Schnittstelle mit dem Glösbach und der Flurstücksgrenze der Flurstücke 114 und 118. Von hier verläuft die Grenze in Richtung Nordost auf den ersten 20 m entlang der Grenze zum Grünland, dann 80 m auf der Flurstücksgrenze und anschließend bogenförmig auf dem Flurstück 114 bis maximal 1 m an die nördlichste Bachoberkante heran. Dann verläuft die Grenze weiter auf der Flurgrenze des Flurstücks 118 und des Flurstücks 123. Ab dem nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 123 verläuft die Grenze in 10 m Entfernung vom nördlichen Bachufer bis an den Forstweg, der rechtwinklig zur Straße "An der Bahnstrecke" verläuft. Die Westkante des Forstweges in Richtung Südost ist weitere Grenze des Schutzgebietes. Hinter dem Bachlauf in 5 m Entfernung von der südlichen Bachkante verläuft die Grenze im Winkel von 120° 35 m in Richtung Südwest, und anschließend in Richtung Südost parallel zum Forstweg bis an den Hangfuß des Bahndammes, der Ausgangspunkt der Grenze ist.

- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 20.06.1993 im Maßstab ca. 1:1000 rot eingetragen (Anlage 1). Die Lage des Schutzgebietes ist aus einer Übersichtskarte der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 20.06.1993 im Maßstab ca. 1:10000 ersichtlich (Anlage 2). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
Im Zweifelsfall ist der in der Karte der Anlage 1 dargestellte Grenzverlauf maßgeblich.
- (5) Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im SächsGVBl, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).
- (6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der nach Absatz 5 genannten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines Komplexes aus einer artenreichen Feuchtwiese mit zahlreichen besonders geschützten Pflanzenarten, von Feuchtgebieten und Gehölzbereichen zur Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten feuchteliebender Tier- und Pflanzengesellschaften, insbesondere Amphibien und höhlenbrütender Vogelarten sowie eines Walzenseggen-Erlenbruchs (*Carici elongatae-Alnetum glutinosae*), eines Eschen-Erlen-Waldes (*Fraxino-Alnetum*), Bitterschaumkraut-Quellfluren (*Cardaminetum amarea*), Flachmoorwiesen und Hochstaudenfluren, sowie die Sicherung der reichstrukturierten Landschaft wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und landschaftstypischen Schönheit.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt (Abtragungen, Aufschüttungen, Verfüllungen), Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können;

4. Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen;
5. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. das Gelände umzubrechen, als Weide-, Acker- oder Forstfläche zu nutzen und Gewässer als Viehtränke bzw. Wasserentnahmestelle zu nutzen;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Biozide, Düngemittel und andere luft-, wasser- und bodengefährdende Substanzen einzusetzen bzw. anzuwenden;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen oder Feuer zu entfachen;
12. im Schutzgebiet zu reiten oder es zu befahren;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Gras-, Brach- und Gehölzfläche abzubrennen;
15. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
16. Jagdeinrichtungen, insbesondere Entenhäuschen, Futterstellen oder Hochsitze zu errichten;
17. eine intensive fischereiwirtschaftliche Nutzung durchzuführen;
18. zu baden, zu angeln oder mit Booten bzw. anderen Schwimmgeräten zu fahren;
19. Steine zu brechen oder zu entnehmen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

- (1) die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, solange der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird;
- (2) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung und Absperrung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (wie z. B. Wiesenmähd, Heckenpflege, Teichentschlämmung, Gehölzlichtung) können durch Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde sowie im jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

§ 7
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 des Sächs-NatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

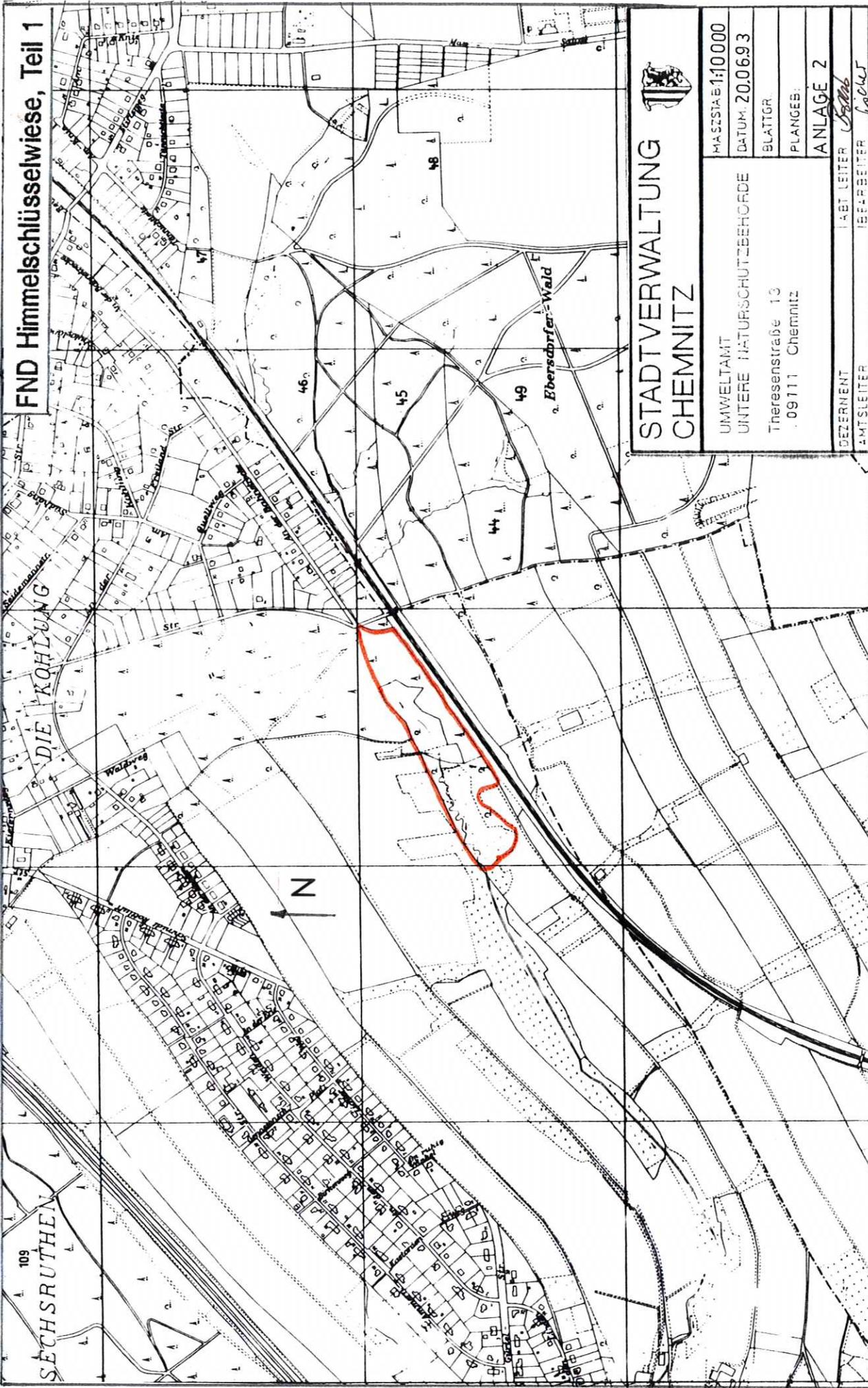
§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Chemnitz, den 30. DEZ. 1993



X Dr. Seifert
Oberbürgermeister



FND Himmelschlüsselwiese, Teil 1

STADTVERWALTUNG
CHEMNITZ



MASSSTAB: 1:10000	UMWELTAMT
DATUM: 20.06.93	UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE
BLATTNR.	Theresenstraße 13
PLANGES:	09111 Chemnitz
ANLAGE 2	
BEZERNENT	1. ABT. LEITER <i>Jacob</i>
AMTSLEITER	BEARBEITER <i>Jacob</i>